

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.01.2018)**

### **Kommunalwahlen vom 6. März 2016**

#### **Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar**

Frau Christine Fritz hat ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zum 31. Dezember 2017 niedergelegt.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), stelle ich hiermit fest, dass für Frau Christine Fritz als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der NPD mit den meisten Stimmen

**Herr Frank Ritter**

am 31. Dezember 2017 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 27. Dezember 2017

Stadt Wetzlar, Der Gemeindevahlleiter  
gez. Wein, Magistratsoberrat